

Satzung
der Akademischen Gesellschaft Lippstadt e.V. vom 18.08.2009
in der Fassung vom 08.05.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen
„**Akademische Gesellschaft Lippstadt e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung sowie Erwerb von Einrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt, die Förderung von Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, die Unterstützung von Einrichtungen für die Studierenden und die Vergabe von Stipendien an Studierende der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Der Verein kann sich an Körperschaften und Gesellschaften beteiligen, die den unter (1) genannten Zweck verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf in diesem Sinne auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, freiberufliche Partnerschaften sowie Körperschaften werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften darüber hinaus durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (3) Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge über mehr als ein Jahr nicht entrichtet werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der in der Regel im voraus zum 1. März fällig wird.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).
- (2) Zur Vereinfachung der Beitragserhebung haben die Mitglieder dem Verein eine Vollmacht für einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.
In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einforderung eines Abbuchungsauftrages abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder das Kuratorium selbst entscheidungsbefugt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden vorliegen.
Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Die Wahl des Vorstandes und **zweier** Kassenprüfer/innen
- Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer/innen
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Änderungen der Satzung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der jeweils amtierende Präsident und der Kanzler der Hochschule Hamm-Lippstadt sowie nach Entscheidung des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt ein weiteres Mitglied der Hochschule sind automatisch Mitglieder des Vorstands. Die übrigen sechs Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit keine Angehörigen der Hochschule Hamm-Lippstadt sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Die zu wählenden sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; alle Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit den Funktionen nach § 9 (3) vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen eine Vertretung, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Dies gilt nicht für den geborenen Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Initiierung und Koordination von Vereinsaktivitäten
 - Entwicklung von Förderrichtlinien
 - Verwaltung der Fördergelder
 - Verwendung der Fördermittel bis 14.999,00 € je Projekt.
 - Vorbereitung und Durchführung des Jahresabschlusses
 - Vorschläge von Mitgliedern des Kuratoriums zur Wahl durch die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand beruft ggf. einen wissenschaftlichen Beirat (s. § 13)

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder Versammlung für jeweils 3 Jahre berufen.
- (2) Es besteht aus 10 Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder Angehörige der

Hochschule Hamm-Lippstadt sein und die restlichen acht Mitglieder aus dem Bereich Wirtschaft und Politik stammen sollen.

- (3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, beruft Versammlungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein und leitet die Versammlung.

In eilbedürftigen Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder dem zustimmt.

- (4) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterschreiben.

Beschlüsse des Kuratoriums könne auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Stimmübertragung ist möglich.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Vorschlag von geeigneten Personen als Vorstandsmitglieder zur Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Beratung des Vorstandes.
- (3) Bewilligung von Projekten ab einer Fördersumme von 15.000,00 €.
- (4) Gewinnung neuer Mitglieder und Sponsoren.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand ist befugt, einen wissenschaftlichen Beirat mit der Aufgabe zur Unterstützung und Hilfeleistung bei der Ausführung der Aufgaben des Vorstandes zu berufen. Der wissenschaftliche Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen, welche Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt sein sollten.
- (2) Einzelheiten werden durch eine Beiratsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 14 Verwendung der Gelder bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 15 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Eintragung des Vereins oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit etwa erforderliche Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen. Diese Vorschrift tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und erstmaliger Erteilung der Gemeinnützigkeit außer Kraft.